

Hochschule Anhalt (FH)

Fachbereich Wirtschaft

ORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES WISSENSCHAFTLICHEN PROJEKTES/PRAKTIKUMS

für den Bachelor-Studiengang

WIRTSCHAFTSRECHT

vom 09.01.2008

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Wissenschaftlichen Projektes/Praktikums und Durchführung
- § 3 Bewerbung zum Wissenschaftlichen Projekt/Praktikum
- § 4 Praktikumsvereinbarung
- § 5 Unterstellungsverhältnisse während des Praktikums
- § 6 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten
- § 7 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit
- § 8 Wissenschaftliches Projekt
- § 9 Anerkennung des Praktikums
- § 10 Praktikumsentgelt
- § 11 Praktika ausländischer Studierender
- § 12 Versicherung während des Praktikums
- § 13 Weitere Regelungen
- § 14 Belastende Entscheidungen und Widerspruch
- § 15 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Praktikumsvereinbarung
- Anlage 2: Bescheinigung des Unternehmens über das Praktikum
- Anlage 3: Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Praktikum
- Anlage 4: Bestätigung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors durch den Prüfungsausschuss

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende des Bachelorstudienganges Wirtschaftsrecht mit dem Abschluss

Bachelor of Laws

der Hochschule Anhalt (FH) sowie für Lehrkräfte der Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Wirtschaft.

(2) Diese Ordnung gilt auf der Basis der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudienganges Wirtschaftsrecht in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Ziele des Wissenschaftlichen Projektes/Praktikums und Durchführung

(1) Das Wissenschaftliche Projekt/Praktikum ist integraler Bestandteil des Bachelor-Studiums, es dient der praktischen Anwendung im Studium erworbener theoretischer Kenntnisse, der Vermittlung von sozialen Kompetenzen innerhalb der Arbeitswelt sowie der Motivierung und Orientierung für die Anfertigung der Bachelorarbeit.

(2) Das Wissenschaftliche Projekt/Praktikum ist im Umfang von mindestens 18 Wochen nachzuweisen. Es ist in Unternehmen, Behörden, Kanzleien oder wissenschaftlichen Einrichtungen u. ä. - im weiteren „Unternehmen“ genannt – abzuleisten. Bei Erfüllung der Aufgabenstellung wird das Wissenschaftliche Projekt/Praktikum mit 15 Credits dotiert.

(3) Das Wissenschaftliche Projekt/Praktikum ist betreut. Jeder bzw. jedem Studierenden wird eine Lehrperson (Mentor/in) der Hochschule Anhalt (FH) zugeordnet. Wahlmöglichkeit besteht. Die Hochschubmentorin bzw. der Hochschulmentor bestätigt vor Beginn des Wissenschaftlichen Projektes/Praktikums durch Unterschrift, dass:

1. sie als Mentorin bzw. er als Mentor tätig wird,
2. das Unternehmen in Profil und Organisation die Möglichkeit bieten kann, das Wissenschaftliche Projekt/Praktikum durchzuführen.

(4) Der Regeltermin des Wissenschaftlichen Projektes/Praktikums ergibt sich aus der Studienordnung des Bachelorstudienganges Wirtschaftsrecht.

(5) Das Wissenschaftliche Projekt/Praktikum kann geteilt werden, wobei der unterste anererkennungsfähige Zeitraum sechs Wochen beträgt. Mindestens 12 Wochen des Wissenschaftlichen Projektes/Praktikums sind zusammenhängend abzuleisten.

(6) Wird das Wissenschaftliche Projekt/Praktikum in mehreren Unternehmen durchgeführt, ist für jede Einrichtung ein gesonderter Bericht (vgl. § 7) erforderlich.

(7) Die Pflichtwochen sind Nettozeiten. Unterbrechungen wegen Krankheit, eigenem Urlaub, Unternehmensurlaub, gesellschaftlicher Verpflichtungen etc. sind nachzuholen.

(8) Eine Praktikumswoche hat in der Regel fünf Arbeitstage mit je acht Stunden Arbeitszeit. Im Übrigen regelt sich dies nach den betrieblichen Arbeitsordnungen der Unternehmen.

(9) Ein Wissenschaftliches Projekt/Praktikum im eigenen bzw. im eigenen Betrieb wird bis zu einer Dauer von sechs Wochen anerkannt. Mindestens zwölf Wochen müssen in diesem Fall in einem anderen Unternehmen absolviert werden. Bei einem Wissenschaftlichen Pro-

jekt/Praktikum im elterlichen bzw. im eigenen Betrieb gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

§ 3

Bewerbung zum Wissenschaftlichen Projekt/Praktikum

(1) Die Studentinnen und Studenten bewerben sich selbständig um einen Praktikumsplatz. Die Hochschule unterstützt die Studierenden.

(2) Die Auswahl der Praktikantinnen bzw. Praktikanten erfolgt durch die Unternehmen.

(3) Die Ableistung der Praktikumsabschnitte in ausländischen Unternehmen ist zulässig, die dortige Tätigkeit muss qualitativ einem Inlandpraktikum gleichzusetzen sein (vgl. § 2). Studierende tragen in diesem Fall die finanziellen und rechtlichen Konsequenzen selbst.

§ 4

Praktikumsvereinbarung

Das Praktikumsverhältnis wird durch Abschluss einer Praktikumsvereinbarung zwischen dem Unternehmen und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten sowie der Hochschule begründet. In dieser sind zu regeln (s. Anlage 1):

- Dauer und Arten der Tätigkeiten zur Erfüllung der Aufgabenstellung des Praktikums
- Pflichten und Rechte des Unternehmens,
- Pflichten und Rechte der Praktikantin bzw. des Praktikanten,
- Festlegung einer betrieblichen Mentorin bzw. eines Mentors,
- Festlegung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors (Hochschulmentorin bzw. Hochschulmentor),
- Freistellung während bzw. die Unterbrechung des Praktikums,
- Versicherungen,
- Konsultationen an der Hochschule Anhalt (FH).

§ 5

Unterstellungsverhältnisse während des Praktikums

(1) Studentinnen bzw. Studenten haben während des Praktikums alle Rechte und Pflichten immatrikulierter Studierender.

(2) Während des Praktikums unterstehen sie ohne Ausnahme der Betriebsordnung des Unternehmens. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vereinbarte Ausbildung von Seiten des Unternehmens ermöglicht wird. Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor leisten gegebenenfalls Unterstützung.

§ 6

Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) Die Betreuung der Praktikantin bzw. des Praktikanten wird im Unternehmen in der Regel von einer Mentorin oder einem Mentor vorgenommen. Diese sorgen entsprechend der Aufgabenstellung für eine optimale Ausbildung.

(2) Für die Praktikantin bzw. den Praktikanten besteht die Möglichkeit, die Hochschulmentorin bzw. den Hochschulmentor zu konsultieren.

§ 7

Berichterstattung über die praktische und wissenschaftliche Tätigkeit

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat bei einer Teilung des Praktikums für jeden Praktikumsabschnitt einen Praktikumsbericht über ihre bzw. seine Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen anzufertigen. Der Praktikumsbericht ist der betrieblichen Mentorin bzw. dem betrieblichen Mentor oder der Leiterin bzw. dem Leiter des Unternehmens zur Kenntnis zu geben und gegenzuzeichnen. Der Bericht ist der wissenschaftlichen Mentorin bzw. dem wissenschaftlichen Mentor zur Annahme oder Ablehnung vorzulegen.

(2) Der Bericht enthält

1. eine Übersicht über das durchgeführte Praktikum, so dass die geleistete Tätigkeit, der Ausbildungsbetrieb, die Einrichtung, die Abteilungen und die Ausbildungszeiten zu ersehen sind (zeitlicher Tätigkeitsbericht),
2. eine Betriebsbeschreibung und einen Erfahrungsbericht über jeden Ausbildungsabschnitt und die dort durchgeführten Arbeiten (inhaltlicher Tätigkeitsbericht),
3. einen Projektbericht gemäß § 8 Abs. 2.

(3) Spezielle Regelungen zur Geheimhaltung des Praktikumsberichtes können mit dem Unternehmen vereinbart werden. Sie sind in die Praktikumsvereinbarung aufzunehmen, entbinden jedoch nicht von der Berichtspflicht und der Vorlage des Berichtes an die Hochschulmentorin bzw. den wissenschaftlichen Mentor.

§ 8

Wissenschaftliches Projekt

(1) In dem Wissenschaftlichen Projekt sind gemäß § 12 der Studienordnung des Studienganges Wirtschaftsrecht inhaltliche Fragestellungen zu bearbeiten, die im Zusammenhang mit dem Praktikum stehen. Die Praktikantin bzw. der Praktikant soll aktuelle rechtliche und/oder wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen aus dem Unternehmen in Bezug zu den theoretischen Grundlagen stellen und Lösungsvorschläge erarbeiten. Alternativ kann die Praktikantin oder der Praktikant zu einer unternehmerischen Entscheidung die rechtlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen theoretischen Bezüge herstellen und eine Bewertung vornehmen. Das Thema wird der Praktikantin/dem Praktikant von der/dem Mentor/in der Hochschule Anhalt (FH) gestellt.

(2) Das Ergebnis des wissenschaftlichen Projektes ist schriftlich mit dem Praktikumsbericht als Projektbericht, gem. § 12 Abs. 3 der Studienordnung Wirtschaftsrecht, unverzüglich nach Absolvierung des Praktikums der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor vorzulegen. Das wissenschaftliche Projekt ist bestanden, wenn die Hochschulmentorin bzw. der wissenschaftliche Mentor den Projektbericht mindestens mit der Note 4,0 bewertet. Die Note wird entsprechend Anlage 3 im Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

(3) Ein nicht bestandenenes wissenschaftliches Projekt/Praktikum kann durch einen neuen Projektbericht auch unter Erweiterung oder Ergänzung der Praktikumsaufgabe durch die Hochschulmentorin bzw. dem wissenschaftlichen Mentor erneut vorgelegt werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 9 Anerkennung des Praktikums

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant erhält vom Praktikumsunternehmen eine Bescheinigung, in der die Ausbildungsdauer und die Anzahl der Fehltage (z. B. infolge von Krankheit, Freistellung, Arbeitsbesuchen an der Hochschule Anhalt (FH)) verzeichnet sein müssen. Diese wird der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor mit dem Bericht nach § 7 vorgelegt. Sie ist entsprechend Anlage 2 auszufertigen.

(2) Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor nimmt den Bericht nach § 7 an oder lehnt die Annahme ab. Annahme oder Nichtannahme wird entsprechend Anlage 3 im Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

(3) Im Falle der Ablehnung ist der Bericht erneut vorzulegen. Einmalige Wiederholung ist zulässig.

(4) Wird von einem wissenschaftlichen Betreuer der Projektbericht angenommen, so unterbreitet dieser dem Prüfungsausschuss einen Vorschlag zur Anerkennung des Praxisprojektes in Ergänzung des Praktikums.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten, inwieweit eine praktische Tätigkeit auf die vorgeschriebene Praktikumszeit angerechnet wird. Das Praktikum kann bis zu 6 Wochen durch Einzelfallentscheidung anerkannt werden, wenn die Studierende bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er vor der Immatrikulation einen studiengangsbezogenen Berufsabschluss erworben hat und nach dem Berufsabschluss vor der Immatrikulation in diesem Beruf Tätigkeiten ausgeführt hat, die dem Studienziel entsprechen. Über die Anerkennung stellt der Prüfungsausschuss einen Bescheid aus.

(6) Fehlende Bescheinigungen, unvollständig oder nachlässig geführter Bericht, Fehlzeiten durch Urlaub oder durch andere praktische Tätigkeit können dazu führen, dass nur ein Teil des durchgeführten Praktikums anerkannt wird. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors.

§ 10 Praktikumsentgelt

(1) Für das Praktikumsentgelt gelten § 2 Abs. 4 und § 14 BAföG.

(2) Regelungen für ein Praktikumsentgelt können Bestandteil der Praktikumsvereinbarung entsprechend § 4 dieser Praktikumsordnung sein.

§ 11 Praktika ausländischer Studierender

Für ausländische Studierende gelten die Bestimmungen dieser Praktikumsordnung entsprechend. Besondere Festlegungen kann auf Antrag der Prüfungsausschuss treffen.

§ 12 Versicherung während des Praktikums

(1) Während des Praktikums besteht für eingeschriebene Studierende keine Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht, unabhängig von Dauer, wöchentlicher Arbeitszeit und erzieltm Entgelt. Krankenversicherungsschutz wird sichergestellt durch die studentische Pflichtversicherung oder durch unterhaltspflichtige Ange-

hörige. Im Übrigen gelten die jeweiligen versicherungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Für die Praktikantin bzw. den Praktikanten besteht gesetzliche Unfallversicherung, deren Beiträge gegebenenfalls vom Unternehmen zu regeln sind.

(3) Es wird empfohlen, eine freiwillige Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Tätigkeit im Unternehmen abzuschließen. Eine Dienstschlüsselversicherung wird ggf. empfohlen.

§ 13 Weitere Regelungen

(1) Die Teilnahme an einem Wissenschaftlichen Projekt/Praktikum entbindet nicht von der Pflicht der Rückmeldung zum jeweils nächsten Studiensemester.

(2) Praktikantinnen und Praktikanten haben das aktive und passive Wahlrecht für die Selbstverwaltungsorgane der Hochschule Anhalt (FH). Eine daraus resultierende Freistellung wird auf die Praktikumszeit angerechnet.

§ 14 Belastende Entscheidungen und Widerspruch

(1) Eine belastende Entscheidung entsprechend dieser Praktikumsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben.

(2) Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(3) Über den Widerspruch ist in der Regel innerhalb eines Monats zu entscheiden. Die Mitteilung darüber bedarf der Schriftform.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Wirtschaftsrecht vom 05.07.2005 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft vom 16.01.2008.

Bernburg, den 16.01.2008.

Prof. Dr. Jörg Flemmig
Dekan des Fachbereiches Wirtschaft

Anlage 1

Praktikumsvereinbarung*

1. Zwischen der Praktikantin / dem Praktikanten: _____
geboren am: _____ in: _____
wohnhaf in: _____ Staat: _____
Studiengang: _____

und dem Unternehmen / der Einrichtung

Name: _____

Anschrift: _____

wird Folgendes vereinbart:

Das Praktikum beginnt am: _____

und endet am: _____

Als Mentorin / Mentor im Betrieb wird benannt:

Name: _____ Telefon: _____

Anschrift: _____

2. Die Praktikantin / der Praktikant untersteht während des Praktikums der Betriebsordnung. Folgende Aufgaben werden der Praktikantin/dem Praktikanten von der Hochschule gestellt:

* Diese Praktikumsvereinbarung dient als Orientierung. Sollte das Unternehmen Anderes vorschlagen, ist darauf zu achten, dass die Aufgabenstellung dem Studienziel entspricht.

3. Die Unterzeichner dieser Vereinbarung verpflichten sich zur gegenseitigen Information über grundsätzliche Fragen, die sich in Durchführung und Auswertung des Praktikums ergeben. Zu Beginn des Praktikums erfolgt eine Festlegung über die während des Praktikums durchzuführenden Arbeiten, die zu protokollieren ist.
4. Am Ende des Praktikums stellen die Mentorin bzw. der Mentor des Praktikumsbetriebes bzw. der -einrichtung oder die Leiterin bzw. der Leiter des Unternehmens eine Bescheinigung aus und nehmen den Praktikumsbericht zur Kenntnis, was durch eine Unterschrift bestätigt wird.
5. Weitere Vereinbarungen (z. B. über zeitliche Unterbrechungen, Arbeits-, Daten- und Geheimnisschutzfestlegungen, ...):

Betrieb / Einrichtung
(Ort, Datum, Anschrift)

(Unterschrift / Stempel)

Praktikantin / Praktikant
(Ort, Datum, Anschrift)

(Unterschrift)

Hochschulmentorin / Hochschulmentor
(Ort, Datum)

(Unterschrift / Stempel)

Anschrift des Fachbereiches:

Hochschule Anhalt (FH)
Fachbereich Wirtschaft
Strenzfelder Allee 28, 06406 Bernburg
Tel.: 03471 355 1300
Fax: 03471 355 1399
E-Mail: könig@wi.hs-anhalt.de (Dekanat)

Anlage 2

Bescheinigung des Unternehmens über das Praktikum*

Die Studentin / der Student _____
geboren am: _____ in: _____
Matrikelnummer: _____
Anschrift: _____
Straße Nr. _____
PLZ Ort _____
Staat _____

wurde als Hochschulpraktikantin / Hochschulpraktikant wie folgt beschäftigt:

Art der Beschäftigung: _____
(Kurzbezeichnung)

Zeitraum von _____ bis _____

Fehltage während des Praktikums: _____

Grund der Fehltage: _____

Ein Praktikumsbericht wurde angefertigt und wurde von der Mentorin bzw. vom Mentor oder Leiterin bzw. Leiter des Unternehmens zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift der betrieblichen Mentorin bzw. des betrieblichen Mentors
oder der Leiterin bzw. des Leiters des Unternehmens

Betrieb/Einrichtung: _____
Anschrift (Stempel): _____

* Dieses Dokument ist mit dem Bericht über das Praktikum der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor zu übergeben.

Anlage 3

Hochschule Anhalt (FH)
Fachbereich Wirtschaft

Bescheinigung des Prüfungsausschusses über die Absolvierung des Wissenschaftlichen Projektes/Praktikums (Laufzettel)

Name: _____ Vorname: _____ Matr.Nr.: _____

Studiengang: _____

Der o.g. Student/die o.g. Studentin hat im Rahmen des Studiums nachfolgend genannte/s Wissenschaftliche Projekt/Praktikum gem. § 12 der Studienordnung erfolgreich absolviert:

Unternehmen/Firma/Einrichtung bzw. durch Prüfungsausschuss anerkannte berufl. Tätigkeit	Zeitraum von ... bis	Wochen	Nachweis gem. § 9 Abs. 5, Anl. 2 u. 3 Ordnung über die Durchfüh- rung des Wissenschaftlichen Projek- tes/Praktikums (Dokumente sind vorzulegen)	Bestätigung durch Praktikumsbetreuer bzw. -beauftr. (Datum, Handzeichen)	Bemerkungen

Der Projektbericht wurde mit der Note _____ bewertet.
Damit wird die Absolvierung des Wissenschaftlichen Projektes gem. § 12 der Studienordnung anerkannt und mit 15 credits bewertet.

Bernburg, den _____ Unterschrift Prüfungsausschuss/Praktikumsbeauftragte(r) _____

Anlage 4

**Bestätigung der Hochschulmentorin / des Hochschulmentors
durch den Prüfungsausschuss**

1. Das unterzeichnende Mitglied der Hochschule Anhalt (FH) bestätigt, als Hochschulmentorin bzw. Hochschulmentor während des 18-wöchigen Pflichtpraktikums der Studentin bzw. des Studenten

Name, Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Studiengang: _____

persönliche Praktikumsadresse: _____

zur Verfügung zu stehen.

Als Wissenschaftliches Projekt wurde vereinbart:

Ort, den

Unterschrift d. Hochschulmentorin/d. Hochschulmentors

2. Der Prüfungsausschuss bestätigt das o. g. Mitglied der Hochschule Anhalt (FH) als Hochschulmentorin bzw. Hochschulmentor für die o. g. Studentin bzw. den o. g. Studenten.

Ort, den

Unterschrift des Prüfungsausschusses/Stempel